



## **Technikstufenverordnung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V.<sup>1</sup>**

### **Präambel**

Der Nachweis der Technikstufen I und II ist für Kinder, Juniorinnen und Junioren A/B neben der gültigen Startberechtigung in der Aktivenliste des Deutschen Ruderverbandes e.V. (DRV) gemäß Punkt 2.2.6 der Ruderwettkampffregeln (RWR) die Voraussetzung zur Teilnahme an Ruderwettkämpfen auf dem Wasser, insbesondere an Ruderregatten im Verantwortungsbereich des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (RuSA).

Bei der Abnahme der Technikstufen werden Grundfertigkeiten überprüft. Die Technikstufe I beinhaltet die allgemeine Bootsbeherrschung und grundlegende Rudermanöver. Die Technikstufe II bewertet die Umsetzung von rudertechnischen Fertigkeiten zum Nachweis der Wettkampftauglichkeit.

Die Erlangung der Technikstufe I ist Voraussetzung zum Erwerb der Technikstufe II. Beide Technikstufen werden innerhalb des RuSA als unabdingbare Elemente angesehen, um der Umsetzung der Beschlüsse zur Sicherheitsrichtlinie in den Mitgliedsvereinen des DRV gerecht zu werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist innerhalb der Grenzen des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden, insbesondere für die auf den Gewässern des Landes stattfindenden Ruderwettkämpfe. Sie gilt ausschließlich für Mitgliedsvereine des RuSA.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Abnahme der Technikstufen I und II, die fachliche Begleitung zu deren Erlangung sowie die Registrierung liegen im Verantwortungsbereich des Landestrainers des RuSA.

### **§ 3 Berechtigung zur Abnahme der Technikstufen**

(1) Der Landestrainer ist zur Abnahme der Technikstufen I und II berechtigt.

(2) – neu - Der Vorstand des RuSA kann auf Vorschlag des Landestrainers bis zu 9 weiteren Personen die Berechtigung zur Abnahme der Technikstufen I und II erteilen. Dabei ist sicherzustellen, dass die zur Abnahme berechtigten Personen persönlich und fachlich hierzu geeignet sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie

1. ein Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Sport abgeschlossen haben,

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch den Beschluss des 11. Rudertages des RuSA vom 23.02.2019

2. im Besitz einer gültigen Trainerlizenz der Stufungen A oder B in der Sportart Rudern sind oder
3. ihre fachliche Eignung durch eine mindestens 10-jährige aktive Trainer- oder Übungsleitertätigkeit in der Sportart Rudern nachgewiesen haben und im Besitz einer gültigen Trainer-C-Lizenz in der Sportart Rudern sind.

(3) Aus demselben Verein dürfen maximal 2 Personen, mit Ausnahme des Landestrainers, zur Abnahme der Technikstufen berechtigt sein. Bei der Auswahl der Abnahmeberechtigten wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Land angestrebt.

(4) – neu - Die zur Abnahme berechtigten Personen werden abschließend in Anlage 1 dieser Verordnung benannt. Die Anlage 1 ist laufend auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie wird zudem auf der Internetseite des RuSA in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.

(5) – neu - Die Berechtigung zur Abnahme der Technikstufen kann vom Landestrainer jederzeit entzogen werden, wenn Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung des Abnahmeberechtigten bestehen. Der Entzug der Abnahmeberechtigung bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch den Vorstand des RuSA.

#### **§ 4 Anmeldung zur Technikstufe**

(1) Die Abnahme der Technikstufen I und II erfolgt in der Regel in den zentralen Lehrgängen und Trainingslagern der RuJu und des RuSA.

(2) – neu - Eine Abnahme außerhalb der zentralen Lehrgänge kann, sofern ein direkter Kontakt zu einem der Abnahmeberechtigten nicht möglich ist, beim Landestrainer in Textform beantragt werden. Daraufhin ist dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages ein geeigneter Termin zur Abnahme der Technikstufe bei einem in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Abnahmeberechtigten vorzuschlagen.

(3) Soll die Abnahme der Technikstufen außerhalb der zentralen Lehrgänge der RuJu und des RuSA erfolgen und entstehen dem Abnahmeberechtigten dadurch Fahrt- bzw. Reisekosten, kann der beauftragende Verein vor Beginn der Maßnahme die Übernahme dieser Fahrt- und Reisekosten beim Vorstand des RuSA beantragen. Der Vorstand des RuSA entscheidet über die beantragte Kostenübernahme durch den RuSA nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der voraussichtlich entstehenden Fahrt- und Reisekosten sowie der Anzahl der Prüflinge. Kommt eine Kostenübernahme durch den RuSA nicht zu Stande, sind die dem Abnahmeberechtigten entstehenden Fahrt- und Reisekosten durch den beauftragenden Verein zu tragen.

#### **§ 5 Prüfungsdurchführung**

(1) Die Technikstufe II darf nur von einem vereinsfremden Abnahmeberechtigten oder dem Landestrainer abgenommen werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch, wenn die Technikstufe von einem zwar vereinsfremden Abnahmeberechtigten abgenommen wird, dieser jedoch das tägliche Training des Prüflings anleitet oder beaufsichtigt.

(2) Die Technikstufen werden in einem Kinder- bzw. Renneiner abgenommen.

(3) Der Ort der Technikstufenabnahme ist so zu wählen, dass vergleichbare Prüfungsbedingungen vorherrschen. Dies beinhaltet insbesondere ein ausreichendes Platzangebot für die zu absolvierenden Prüfungsaufgaben auf möglichst stehendem oder ruhig fließendem Gewässer.

(4) Der Prüfling hat sich selbständig am vereinbarten Prüfungsort und zur vereinbarten Prüfungszeit einzufinden.

(5) Die Prüfungsdurchführung ist so zu gestalten, dass der Prüfling ganzheitlich akustisch Kontakt zum Prüfer hat.

(6) Das methodische Vorgehen und der pädagogische Umgang mit dem Prüfling sind dessen Alter entsprechend anzupassen.

(7) Prüfungsbeginn, Verlauf und Prüfungsende sind durch den Abnahmeberechtigten im Prüfungsprotokoll der RuJu zu vermerken.

(8) Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling das Prüfungsergebnis mündlich mitzuteilen und möglichst die Urkunde der RuJu über das Bestehen der Technikstufe zu überreichen. Diese kann vom Prüfer im Voraus bei der RuJu angefordert werden.

(9) Die zeitliche Abfolge der Prüfungsinhalte können vom Prüfling eigenständig ausgewählt oder vom Prüfer vorgegeben werden.

## **§ 6 Inhalt der Technikstufen**

(1) Die Technikstufe I ist bestanden, wenn der Prüfling folgende Fähigkeiten nachgewiesen hat:

1. das korrekte Benennen der wesentlichen Teile von Boot und Skull,
2. das Ab- und Anlegen, wobei das Einsteigen selbständig erfolgen muss, das Boot jedoch von einer anderen Person vom Steg geschoben werden kann,
3. 5-malige Gewichtsverlagerung mit auf der Bordwand fixierten Skulls,
4. 5-maliger Handklatsch über dem Kopf,
5. Aufstehen im Boot und Ausführen von 3 Kniebeugen, wobei die Skulls mit einer Hand gehalten werden,
6. Wende über Back- und Steuerbord (mindestens 180 Grad unter Verwendung einer lockeren Griffhaltung, gleichhoher Innenhebelführung, mit Einsatz des Rollsitzes, Innenhebel rechts näher am Körper als links, das Wegtauchen oder Herausgleiten der Blätter ist untersagt),
7. 5 Schläge Gegenrudern und
8. gleichzeitiges Heben und Senken der Blätter in Vor- und Rücklage.

(2) Die Technikstufe II ist bestanden, wenn der Prüfling folgende Fähigkeiten nachgewiesen hat:

1. das Bestehen der Technikstufe I, das Erreichen von mindestens 75% der möglichen Punktzahl des Theoriefragebogens zur Technikstufe II (der Vordruck hierzu ist auf der Internetseite des RuSA abrufbar),
2. das selbständige Einsteigen und Ablegen ohne Hilfe,

3. Vorwärtsrudern mit deutlichem Schlagfrequenzwechsel (15 Schläge SF 18-20 und 15 Schläge SF 24-26) Dabei sind folgende Anforderungen an die Schlag- und Bewegungsstruktur zu erfüllen:
  - Rhythmus (Durchzug-Freilauf),
  - Innenhebelführung,
  - Blattführung frei über das Wasser,
  - Wasserfassen,
  - Durchzug,
  - Aushebeln,
  - Vorlage,
  - Rücklage,
  - Einspannung,
4. Ausbalancieren des Bootes nach ca. 3 – 5 Ruderschlägen für mindestens 3 Sekunden (Hände vor den Knien),
5. Gegenrudern mit Ansteuern eines vorgegebenen Punktes und
6. selbständiges Anlegen und Aussteigen ohne Hilfe.

## **§ 7 Wiederholung der Technikstufe**

(1) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholt werden. Wurde lediglich der Theorietest nicht bestanden, genügt eine Wiederholung desselben ohne den Praxisteil. Wurde lediglich der Praxisteil nicht bestanden, genügt eine Wiederholung desselben ohne den Theorieteil.

(2) Zwischen den Prüfungsterminen ist dem Prüfling ausreichend Zeit zur erneuten Prüfungsvorbereitung einzuräumen.

(3) Dem Prüfling darf durch eine Prüfungswiederholung kein Nachteil gemäß dem unter § 6 dieser Verordnung beschriebenen Anforderungsprofil entstehen.

## **§ 8 Prüfungsprotokoll**

(1) Der Prüfer hat über die Prüfung ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

(2) Das Prüfungsprotokoll muss mindestens enthalten:

1. den Namen und den Verein des Prüfers,
2. den Prüfungsort,
3. das Datum, an dem die Prüfung stattgefunden hat,
4. den Namen, das Geburtsjahr und den Verein des Prüflings,
5. die Prüfungsinhalte gemäß § 5 dieser Verordnung,
6. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung und
7. die Unterschrift des Prüfers.

(3) Die Protokollierung soll auf dem Mustere exemplar der RuJu vorgenommen werden.

(4) Das Protokoll über die bestandene Prüfung sowie die Unterlagen zur Theorieprüfung sind im Original in der Geschäftsstelle des RuSA einzureichen. Diese hat innerhalb von 4 Wochen den Ruderpass auszustellen und an den Verein des Technikstufeninhabers zu übersenden.

## **§ 9 Startberechtigung**

(1) In den Altersklassen der Kinder, Juniorinnen und Junioren A/B ist nur zum Start an einer Regatta berechtigt, wer die Technikstufe II spätestens zum Zeitpunkt des Meldeschlusses der jeweiligen Regatta bestanden hat. Dies gilt auch für die Steuerleute.

(2) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Erlangung der Technikstufe ist das Prüfungsdatum.

(3) Zur Kontrolle der Startberechtigung führt der Landestrainer eine Liste über die Inhaber der Technikstufe II. Diese ist auf der Internetseite des RuSA zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung hat insbesondere zum Zeitpunkt des Meldeschlusses der Landesmeisterschaften zu erfolgen.

(4) Der Anspruch auf Eintragung in die Liste der Technikstufeninhaber kann im Einzelfall durch das Prüfungsprotokoll nachgewiesen werden.

(5) Die Ausrichter von Regatten im Land Sachsen-Anhalt nehmen die Pflicht des Besitzes der Technikstufen I und II in ihr Programm auf.

(6) Nachmeldungen zu Regatten werden durch den Veranstalter am Regattatag anhand der aktuellen Technikstufenliste des RuSA überprüft.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den 11. Rudertag des RuSA vom 23.02.2019 in Kraft.

## **Anlage 1 zur Technikstufenverordnung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V.**

Gemäß § 2 der Technikstufenverordnung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sind - neben dem Landestrainer – **Paul Zander** – zur Abnahme der Technikstufen I und II berechtigt:

- |                           |                                       |
|---------------------------|---------------------------------------|
| <b>1. Erhard Günther</b>  | <b>HRV Böllberg / Nelson</b>          |
| <b>2. Peter Leinau</b>    | <b>HRV Böllberg / Nelson</b>          |
| <b>3. Dagmar Ritter</b>   | <b>Weißenfelser RV</b>                |
| <b>4. Andrea Senst</b>    | <b>Zschornewitzer RC</b>              |
| <b>5. Gabriela Wölfer</b> | <b>SC Magdeburg, Abteilung Rudern</b> |
| <b>6. Maik Wartmann</b>   | <b>Bernburger Ruderclub</b>           |
| <b>7. Torsten Rauls</b>   | <b>Ruderriege Havelberg</b>           |